

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Benutzung des Hallenbades Triesen

Inhaltsverzeichnis

1. Eigentum / Zweck	1
2. Öffnungszeiten.....	1
3. Badegäste/Zutrittsregelung	2
4. Eintritt/Gebühren.....	2
5. Garderoben.....	2
6. Hygiene	3
7. Verhalten in der Anlage	3
8. Sorgfalt / Ordnung.....	4
9. Aufsicht.....	4
10. Sanktionen.....	4
11. Beschwerden	5
12. Beschädigungen	5
13. Fundgegenstände	5
14. Haftung	5
15. Liegewiese.....	5
16. Schulschwimmunterricht / Vereinstraining.....	5
17. Genehmigung / Inkrafttreten	6
18. Änderungen	6
Anhang 1 – Tarifblatt.....	7

REGLEMENT

Benutzung des Hallenbades Triesen

1. Eigentum / Zweck

Das Hallenbad steht im Eigentum der Gemeinde Triesen.

Die Nutzung des Hallenbades und aller Nebenräume erfolgen grundsätzlich nach Reihenfolge folgender Prioritäten:

- 1.1 Gemeindeschulen Triesen;
- 1.2 Gemeindeschulen Vaduz;
- 1.3 Weiterführende Schulen;
- 1.4 Umliegende Gemeindeschulen in Liechtenstein (Triesenberg etc.) ;
- 1.5 Privatschulen;
- 1.6 Triesner Ortsvereine;
- 1.7 Nicht ortsansässige Vereine und Trägerschaften.

Das Reglement und die Badeordnung dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Es ist für alle Badegäste verbindlich.

Das Hallenbad dient überwiegend schulischen Bedürfnissen. Darüber hinaus steht es dem Publikumsverkehr und anderen Nutzern zur Verfügung.

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Die jeweils geltenden Öffnungszeiten sind im Hallenbadeingang ersichtlich. Diese werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2.2 Jugendliche bis zum vollendeten 13. Altersjahr haben das Hallenbad spätestens um 20.00 Uhr zu verlassen, ausser sie werden von Erwachsenen begleitet.
- 2.3 Eine Stunde vor Badeschluss wird der Zugang zum Bad gesperrt. Das Wasser ist eine halbe Stunde vor Schliessung des Hallenbads zu verlassen.

- 2.4 Wasserflächen werden auf Anfrage grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten und ausserhalb der Schulunterrichtszeiten zur Verfügung gestellt. Bei bewilligten Ausnahmen sind die Sicherheit des Badebetriebs und die Überwachung der Badeinfrastruktur durch den Bademeister zu gewährleisten. Ausnahmen werden gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt.
- 2.5 Für Wettkämpfe und sonstige Anlässe von Vereinen steht die Infrastruktur des Hallenbades pro Jahr max. an vier Tagen während vier Wochenenden zur Verfügung.
- 2.6 Auf die Vergabe von Wasserflächen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Badegäste/Zutrittsregelung

Der Zutritt ins Hallenbad ist unter folgenden Kriterien erlaubt:

- 3.1 Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener (ab 18 Jahren) Zutritt.
- 3.2 Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen sowie Betrunkene/Berauschte dürfen das Hallenbad nicht benutzen.
- 3.3 Im Bedarfsfall haben beeinträchtigte Personen nur Zutritt mit Unterstützung einer berechtigten Begleitperson.

4. Eintritt/Gebühren

- 4.1 Das Hallenbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittskarte benutzt werden. Kinder unter 6 Jahren bezahlen keinen Eintritt. Der Preis für verlorene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet.
- 4.2 Bei Kartenmissbrauch wird die Eintrittskarte sofort eingezogen.
- 4.3 Für verlorene Key Cards und Garderobenschlüssel werden Unkosten geltend gemacht.

5. Garderoben

Die Garderoben für den obligatorischen Kleiderwechsel sind gekennzeichnet. Die Garderobenschränke sind wenn möglich zu nutzen. Es ist Ordnung zu halten.

6. Hygiene

- 6.1 Die Schwimmhalle, Duschen, WC und Trockenraum dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- 6.2 Die Schwimmhalle darf nur mit Badebekleidung betreten werden.
- 6.3 Duschen vor jeder Badbenutzung ist obligatorisch. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers ist zu unterlassen.

7. Verhalten in der Anlage

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- 7.1 Das Rauchen im ganzen Gebäude;
- 7.2 Das Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi in Garderoben, Fön- und Duschaum sowie Schwimmhalle;
- 7.3 Das Mitbringen von Tieren;
- 7.4 Das Rennen im gesamten Innen- und aussenraum des Hallenbades;
- 7.5 Das Untertauchen anderer Badegäste und das Stossen in die Bassins;
- 7.6 Die Belästigung von Badegästen;
- 7.7 Der Gebrauch aufblasbarer Schwimmhilfsmittel im grossen Schwimmbecken;
- 7.8 Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nutzen ausschliesslich das Nichtschwimmerbecken;
- 7.9 Das Anfertigen jeglicher Bild- und Filmaufnahmen im gesamten Hallenbadbereich;
- 7.10 Das Mitbringen von Sporttaschen in die Schwimmhalle.

Der Gebrauch von Flossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Bällen und Spielgeräten in beiden Becken kann durch den Bademeister untersagt werden.

Der Badebetrieb kann jederzeit eingeschränkt werden.

8. Sorgfalt / Ordnung

- 8.1 In allen Räumlichkeiten des Hallenbades ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- 8.2 Bei Veranstaltungen sind die jeweiligen Organisatoren verantwortlich, dass das Gebäude während und nach der Veranstaltung in einem ordentlichen und sauberen Zustand bleibt. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Reinigung, organisiert durch die Bademeister auf Kosten des Veranstalters.
- 8.3 Der Verkehrsdienst wird bedarfsweise von der Gemeindepolizei in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter aufgeboten. Hierfür anfallende Kosten werden dem entsprechenden Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 8.4 Alle Nutzungsinstitutionen sind verpflichtet, dieses Reglement sowie die Badeordnung ihren Nutzern der Infrastrukturen zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung zu sorgen.
- 8.5 Schwimmhilfen und Spielgeräte sind beim Bademeister zu beziehen, sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss wegzuräumen.
- 8.6 Schäden sind unverzüglich dem Bademeister zu melden.
- 8.7 Jeder nutzende Verein hat im Voraus dem Aufsichtspersonal die für den jeweiligen Besuch verantwortliche Person zu benennen.

9. Aufsicht

Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung. Den Anordnungen ist sofort Folge zu leisten.

10. Sanktionen

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, Personen im Anlassfall aus der Anlage zu verweisen, die gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird kein Eintrittsgeld rückerstattet.

11. Beschwerden

Beschwerden jeglicher Art sowie Anregungen und Wünsche sind an den Bademeister zu richten.

12. Beschädigungen

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz oder eines Reinigungsentgeltes.

13. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal abzugeben. Sie können vom rechtmässigen Besitzer innert eines halben Jahres gegen Vorweisung eines Ausweises wieder abgeholt werden.

14. Haftung

14.1 Bei Unfällen gilt ein grundsätzlicher Haftungsausschluss, ausser der Unfall ist auf ursächliches Verschulden des Aufsichtspersonals oder auf einen ursächlichen Mangel an der Anlage zurückzuführen.

14.2 Für Wertsachen, Kleidung und mitgebrachte persönliche Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.

14.3 Diebstähle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.

15. Liegewiese

15.1 Von der Liegewiese im Aussenbereich darf das Hallenbad nur nach Benutzung der Aussendusche betreten werden.

15.2 Die Öffnungszeiten des Aussenbereichs werden vom Bademeister situativ festgelegt.

16. Schulschwimmunterricht / Vereinstraining

16.1 Für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist die Aufsichtsperson verantwortlich.

16.2 Das Benutzen der Schwimmbecken ist ohne Aufsichtsperson nicht gestattet.

- 16.3 Während der öffentlichen Betriebszeiten bleiben zwei Bahnen im Schwimmbecken für andere Badegäste reserviert.
- 16.4 Die Aufsichtspersonen beim Schulschwimmunterricht oder bei Vereinstrainings sind im Besitz der notwendigen Qualifikationen zur Gewährleistung der Sicherheit.

17. Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 142-06-00 vom 28.03.2000
Inkrafttreten per 28.03.2000

18. Änderungen

Geändert durch GRB 062-03-08 vom 19.02.2008
Geändert durch GRB 187-06-09 vom 28.04.2009
Geändert durch GRB 027-02-23 vom 07.02.2023

Die Gemeindevorstellung

Anhang I: Tarifblatt

Anhang I – Tarifblatt

Eintrittspreise

Einzelbillett Erwachsene	CHF	6.00
Einzelbillett Kinder (Kinder vom 6. bis zum erfüllten 15. Lebensjahr)	CHF	3.00
Wertkarten **	ab	CHF 100.00 (Rabatt 10%)
Halbjahresabonnement Erwachsene **		CHF 130.00
Halbjahresabonnement Kinder **		CHF 70.00
Jahresabonnement Erwachsene **		CHF 220.00
Jahresabonnement Kinder **		CHF 120.00
Nutzung Hallenbad ausserhalb öffentlicher Betriebszeiten durch Verbände und Vereine		CHF 100.00 / Std.

(Anfragen sind an die Bademeister zu richten und bedürfen einer Bewilligung)

** Plus CHF 10 Key Card Depot

Einwohner von Triesen bezahlen keinen Eintritt.
Einwohner von Vaduz erhalten einen Rabatt von 30%.
Zahlung in CHF und EUR möglich.

Für Wert- oder Jahreskarten (Key Card) wird kein Depot rückerstattet.